

Es wurde eine kleine Aktion beschlossen und im Verordnungswege das Nütige vorgekehrt. Die ganze Aktion würde einem Kredit von etwa rund Frs. 12,000 beanspruchen. Nimmt weiter niemand Stellung zur Sache.

Vogt: Für die Viehinspektoren sollte die Sache klarer gestellt werden. Eine Kontrolle kann nicht stattfinden. Der Zwischenhändler sollte sich nicht als Eigentümer eintragen.

Es entspiant sich dann eine rege Debatte über allerlei Bedenken, die aber letzten Endes zerstreut werden.

Nachdem noch ausdrücklich festgestellt worden ist, dass diese Aktion nicht eine Subvention für die Bauern, sondern eine Prämie zur Belebung des Viehhandels sei, beschliesst der Landtag einstimmig die Gewährung des für diese Aktion notwendigen Kredites.

8. Gesetz über Erwerbung und Verlust der lichtensteinischen Staatsbürgerschaft.

Präsident: Es ist den Herren Bageordneten bekannt, dass im Verlaufe dieses Jahres dies und jenes vorgekommen ist und dass sich die ausländische Presse in einer dem Lande sehr abträglichen Weise mit dem lichtensteinischen Einbürgerungssystem befasst hat. Die Erwerbung des lichtensteinischen Staatsbürgerrechtes ist in diesem Jahre mehr und häufiger vorgekommen als in früheren Jahren. Es war dies auch die Veranlassung, dass dieses neue Gesetz geschaffen wurde. Ich lese das Gesetz in seinem Wortlaute vor und es wird nachher Gelegenheit geboten werden, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Nach durchgeführter Lesung geht der Präsident zur zweiten Lesung über.

Dr. Beck: beantragt, anstatt des Wortes Staat das Wort "Land" in das Gesetz aufzunehmen, was seitens der Abgeordneten gebilligt wird. Diese Neubezeichnung gilt jedoch nur dort, wo der lichtensteinische Staat in Gesetzen gemeint ist.

in § 4 beantragt Dr. Beck, das Wort " einwandfrei in der letzten Zeile zu streichen, da es keine Bedeutung habe. Desgleichen beantragt Reg. Chsf

leihung des Landesbürgerrechtes obliegt der fürstl. Regierung oder einer von ihr besonders bevollmächtigten Anstalt, etc.

In Art. 13 gehen die Meinungen bezgl. Ausschaltung des Neubürgers vom Nutzen des Gemeindebodens sehr auseinander. Es kommt letztendlich zur Abstimmung über folgende Vorschläge:

- 1. Vorschlag der Finanzkommission, wie er im Entwurf ist & Präsident/ besonders/
- 2. Vorschlag Dr. Beck, der lautet: Ansprüche auf ~~Einbürgerung~~ ~~Einbürgerungen~~ Bürgernutzungen.
- 3. Vorschlag ~~Elkuch~~ Elkuch: : Anspruch auf Nutzungen und Erlös aus Gemeindegut.

Der Antrag Elkuchs wird angenommen.

In Art. 15 wird auf Antrag Dr. Beck's der letzte Absatz des Entwurfes durch folgenden Ersetzt: "Es sind die §§ 7 lit. a bis und mit f und Art. 13 entsprechend anzuwenden, so dass also auch die Wiedereingebürgerten von den Nutzungen und dem Erlös aus Gemeindegut ausgeschlossen sind.

Dr. Beck: Ich möchte die Regierung einladen, uns ein Gemeindegesetz vorzulegen, das die Trennung der politischen und der Bürgergemeinde vorsieht. Es wäre dann vieles klarer und auch die Textierung in anderen Gesetzen viel leichter.

Elkuch: stellt den Antrag, dass die Einbürgerungsgesuche nicht im öffentlichen Landtag sondern nur im Konferenzzimmer behandelt werden sollen und dass dies im Gesetze genau umschrieben wird.

Die Abstimmung ergibt 2 Stimmen für diesen Antrag, womit er fällt.

Präsident stellt den Antrag, Art. 15, der ein Widerspruch zu Art. 12 sei, so abzuändern, dass lediglich nur die "unentgeltliche Aufnahme" zum Gegenstande genommen werde. In der bestehenden Fassung sei es ein krasser Widerspruch zu Art. 12.

Dieser Antrag fällt, da sich 10 Abgeordnete für Belassung in dieser Form aussprechen.

Dr. Beck: Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass bei freiwilligem Verzicht eines Landesbürgers auf das Bürgerrecht

die Kinder desselben auf Verlangen leicht.Landesbürger bleiben können.Der Vater muss manchmal aus beruflichen Gründen auf das leicht.Bürgerrecht verzichten und sollten denn doch seine Kinder diese Begünstigung haben.

Präsident: weist jedoch darauf hin,dass §15 leichte Wiedereinbürgerungsbedingungen vorsehe und es ist die Intention aller an diesem Gesetze mitberatenden Körperschaften,möglichst fern zu halten,was geht.

Die Abstimmung über den Antrag Dr.Beck ergibt keine Stimme dafür.

Elkuch regt eine Befristung der Giltigkeitsdauer der Heimatscheine an.Es wird ihm bedeutet,dass eine bestügliche Vorlage bereits ausgearbeitet sei.

Dr.Beck: Warum soll dieses Gesetz dringlich erklärt werden ?

Präsident: klärt auf,dass einzelne Gemeinden bzw.Bürgerrechtswerber darauf drängen.Ich sehe jedoch keine Notwendigkeit,dass es dringlich erklärt wird.Auch Abg.Risch Frd.vertritt diese Ansicht,dass man dem Volke Gelegenheit geben müsse,zur Sache Stellung zu nehmen.

Elkuch spricht für dringliche Erklärung

Reg.Chef: Wir legen keinen Wert darauf,das Gesetz dringlich zu erklären.Es ist wohl ein dringender Fall in Schellenberg. Ich würde es für einen Schönheitsfehler des Gesetzes ansehen,wenn die Dringlichkeitsklausel angehängt wird.

Die Dringlichkeitsklausel wird mehrheitlich abgelehnt und das Gesetz mit den vorgenommenen Aenderungen einstimmig beschlossen.

9. Rechtsagententarif.

Präsident: Ich kann mich beziehen auf die Vorsbesprechung im Konferenzzimmer.Es sind Klagen laut geworden wegen den zu hohen Kosten beim Betreibungen.Nun ist man der Meinung,man könnte vorläufig diesen Klagen abhelfen,dass man die Tarife heruntersetzt und eine Gesetzesänderung vorläufig noch vermeidet.Dieser Vorschlag wurde auch seitens des Landgerichtes gemacht.Die Ansätze wurden um 30 % reduziert.Ferner wurde auch der Tarif der